

Jiu-Jitsu Union Nordrhein-Westfalen e.V.
Satzung

1. Name und Sitz des Verbandes

Die Jiu-Jitsu Union Nordrhein-Westfalen (JJU-NW) stellt die Jiu-Jitsu treibenden Vereine und Vereinsabteilungen des Landes NW dar.

Der Verband führt den Namen:
JIU-JITSU UNION NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Hagen.

2. Zweck des Verbandes

2.1 Die JJU-NW ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Landesverband bezweckt, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die Pflege des Jiu-Jitsu zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der ihm angeschlossenen Vereine / Abteilungen (nur ordentliche Mitglieder, keine Schulen).

2.2 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen des Verbandes. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.3 Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und einer pauschalen Auslagenerstattung ist zulässig, insbesondere auch für die nebenberufliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern.

2.4 Der Landesverband ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2.5 Im Bereich der JJU-NW ist die Verwendung von Dopingsubstanzen verboten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Doping ist insbesondere das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergeweben oder Körperflüssigkeitsproben einer/s Athletin/Athleten, die Anwendung oder dessen Versuch, der Besitz, der Handel oder das Verabreichen bzw. dessen Versuch eines verbotenen Wirkstoffes oder einer

verbotenen Methode sowie die Behinderung oder Vereitelung von Dopingkontrollmaßnahmen.

Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Dachverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

2.6. Bei Verstößen gegen die Dopingbestimmungen können bei Sportlerinnen und Sportlern Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird von der JJU-NW auf den Dachverband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach Anti-Doping-Regelwerk des Dachverbandes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des Dachverbandes anzuerkennen und umzusetzen.

3. Aufgaben des Verbandes

Die JJU-NW stellt sich folgenden Aufgaben:

3.1 Die Interessenvertretung ihrer Mitglieder nach außen.

3.2 Die Organisation des Lehrgangs- und Prüfungsbetriebes.

3.3 Die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, Übungsleiter und Trainer, die Förderung des Nachwuchses, sowie die Beratung der Mitglieder.

4. Mitgliedschaft in anderen Verbänden

4.1 Der Verband strebt die Mitgliedschaft - unter Wahrung ihrer rechtlichen, finanziellen und sportlichen Selbständigkeit - im Landessportbund an. Der Vorstand wird ermächtigt, alle zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Willenserklärungen seitens des Verbandes anzugeben.

4.2 Dem Dachverband für Budotechniken NW e.V. können gewisse Aufgaben des Verbandes, zur einheitlichen Regelung im Interesse der Mitglieder übertragen werden.

4.3 Der Verband kann sich im Rahmen der geltenden Satzung anderen Verbänden anschließen.

4.4 Die Satzungen und Ordnungen übergeordneter Verbände werden, soweit sie mit dieser Satzung im Einklang sind, anerkannt.

5. Rechtsgrundlage der Ordnungen

5.1 Die Satzung der JJU-NW ist Grundlage für folgende Ordnungen:

- Sportordnung
- Finanz-, Kassen- und Spesenordnung
- Lehr- und Prüfungsordnung
- Geschäftsordnung
- Passordnung
- Beitragsordnung
- Ehrenordnung
- Anti-Doping-Ordnung

5.2 Die Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen und sind, unter Einschluss der Anti-Doping-Ordnung, nicht Bestandteil der Satzung.

5.3 Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung ist der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.

5.4 Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und bis zum nächsten Verbandstag vorläufig in Kraft setzen.

6. Gliederung

Der Verband umfasst das Land Nordrhein-Westfalen. Das Verbandsgebiet kann in Bezirke und Kreise gegliedert werden. Die Aufgliederung erfolgt durch den Vorstand und Einvernehmen mit den beteiligten Vereinen.

7. Mitgliedschaft

7.1 Mitglieder sind die im Lande NW ansässigen Jiu-Jitsu und artverwandten Sportarten betreibenden Vereine und Abteilungen sowie Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Öffentlichen Dienstes.

7.2 Die Mitgliedschaft im Verband wird durch schriftlichen Antrag des entsprechenden Vereins / Abteilung über den Vorstand des Landesverbandes erworben.

Über die Aufnahme in den Landesverband entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats Berufung zum ordentlichen Verbandstag eingelegt werden.

Es gibt keine Einzelmitgliedschaft.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

8.2 Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Verband durch eingeschriebenen Brief spätestens drei Monate vorher angekündigt werden. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitglieds.

8.3 Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung der JJU-NW, bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten kann der Verband den Ausschluss des Mitglieds aus der JJU-NW beschließen.

8.4. Dem betreffenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

8.5 Austritt oder Ausschluss befreien nicht von bereits entstandenen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen.

9. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag
- der Vorstand
- der Verbandsjugendtag
- die Jugendleitung

10. Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet jedes Jahr statt und zwar im 2. Halbjahr. Seine Geschäfte sind:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
2. Feststellung der Stimmberechtigung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Beschlussfassung über die Tagesordnung

5. Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder mit anschließender Aussprache

6. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

7. Genehmigung des Haushaltsplanes

8. Wahl des Versammlungsleiters (darf nicht dem Vorstand angehören)

9. Entlastung des Vorstandes

10. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

11. Festsetzung von Beiträgen, Prüfungsgebühren und Umlagen

12. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

13. sonstige Angelegenheiten / Anfragen

11. Verbandstag-Verfahrensweise

11.1 Die Einladung zum Verbandstag erfolgt vier Wochen vorher durch den Vorstand per Brief

11.2 Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen vorgenommen werden.

11.3 Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Versammlung (Verbandstag) nur abgestimmt werden, wenn diese wenigstens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden, es sei denn, sie werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen - als sogenannte Dringlichkeitsanträge - beschlossen.

11.4 Der Vorstand kann jederzeit Anträge stellen.

11.5 Wünscht ein Mitglied geheime Abstimmung, so hat diese zu erfolgen.

11.6 Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich seine Zustimmung der Übernahme eines Amtes erteilt hat.

11.7 Bei Wahlen bzw. Anträgen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

11.8 Im Falle der Stimmgleichheit hat bei Wahlen eine Wiederholung der Wahl zu erfolgen. Bei Anträgen bedeutet die Stimmgleichheit eine Ablehnung des jeweiligen Antrags.

11.9 Ergibt der zweite Wahlgang keine Mehrheit für einen der vorgeschlagenen Kandidaten, so hat der Versammlungsleiter das Los zu ziehen.

11.10 Über den Ablauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11.11 Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag jederzeit einberufen, wenn es die Umstände erfordern.

11.12 Auf Wunsch von 20% der JJU-NW-Mitglieder kann ebenfalls ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden.

11.13 Auf dem Verbandstag hat jedes Mitglied eine Stimme.

11.14 Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied sich mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet.

12 Führung des Verbandes

12.1 Ehrenvorsitz

Die / Der Ehrenvorsitzende wird vom Vorstand benannt. Ihre / Seine Aufgaben sind Streitschlichtungen innerhalb des Verbandes und Repräsentanz des Verbandes. Sie / Er hat eine den Vorstand beratende Tätigkeit ohne Stimmrecht.

12.2 Die Führung des Verbandes obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Lehrwart
- dem Prüfungswart
- dem Sportwart
- dem Pressewart
- dem oder der Frauenwart/in
- dem Jugendleiter

Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendleiters, wird vom Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

13. Vertretungsberechtigung

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

14. Ämterhäufung innerhalb des Vorstands

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht mehr als zwei Ämter im Vorstand gleichzeitig bekleiden.

Der 1. Vorsitzende kann zur Erledigung bestimmter Maßnahmen eine oder mehrere Personen in den Vorstand kooptieren. Diese haben kein Stimmrecht.

15. Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer, jeweils für zwei Wahlperioden, wobei zu jeder Wahlperiode mindestens ein Kassenprüfer durch Neuwahl ersetzt werden muss. Die Kassenprüfer müssen vom Vorstand unabhängig sein. Der Aufforderung der Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände hat der Schatzmeister innerhalb von 14 Tagen nachzukommen.

16. Einnahmen des Verbandes

Die zur Durchführung der Verbandstätigkeiten notwendigen Mittel können wie folgt beschaffen werden:

- Aufnahmegebühr
- Mitgliedsbeiträge
- Prüfungsgebühren für KYU- und DAN-Grade
- Umlagen

Der Verbandstag legt die Höhen der Einnahmen fest.

17. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Verbandstag erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der dem Verband angehörenden Mitglieder anwesend ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.

18. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

20. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die im Paragraph 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

21. Vermögen des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den LSB Nordrhein-Westfalen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

22. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19. 06.1982 beschlossen.

Geändert in der Fassung vom 25.11.2007.

Änderung des § 2 Abschnitt 2.3 anlässlich der MV vom 29.11.2009.

Änderung des § 2 Abschnitt 2.5 anlässlich der MV vom 28.11.2010.

Änderungen anlässlich der MV vom 11.12.2011.

Änderungen anlässlich der MV vom 01.07.2012.

Änderungen anlässlich der MV vom 25.10.2015.